

Dies waren die sämmtlichen Gegenstände der heutigen Registrande. Wir gehen zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zu dem Bericht der dritten Deputation über die Petition des Spiritusvereins für Deutschland, die Codification, beziehentlich Revision der in Betreff der Besteuerung der Spiritusfabrikation bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend. Herr Abg. v. Rostiz-Wallwitz wird uns Vortrag erstatten.

(Die Herren königlichen Commissare Krug und v. Weissenbach treten ein.)

Referent v. Rostiz-Wallwitz: Der Bericht lautet, wie folgt:

Der Spiritusverein für Deutschland ist durch den Herrn Abg. v. Schönberg bei der Ständeversammlung und zunächst bei der Zweiten Kammer mit folgendem Gesuche eingekommen:

Hochdieselbe wolle bei der Staatsregierung sich dafür verwenden, daß die von den Staatsregierungen des Steuervereins seit dem Jahre 1819 (für Sachsen seit dem Jahre 1833) erlassenen Ministerialverordnungen und Gesetze, welche sich zerstreut vorfinden, im Betreff der Maischsteuer zusammengestellt, einer gründlichen Revision unterworfen und in ein dem jetzigen Standpunkte des Brennereigewerbes entsprechendes Gesetz zusammen gestellt werden.

Der gedachte Antrag, welchem der Herr Abg. Vicepräsident Dehmichen ausdrücklich beigetreten, ist mittelst Kammerbeschlusses vom 19. Februar 1861 der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Der Antrag bezweckt, wie aus dem oben mitgetheilten Wortlaute desselben hervorgeht und von den genannten Herrn Abgeordneten ausdrücklich bestätigt worden ist, nicht eine Umgestaltung des dermaligen Branntweinsteuersystems, sondern eine geordnete Zusammenstellung der auf Grund des dermaligen Besteuerungssystems bestehenden Bestimmungen, welcher sich einer Revision der letzteren nur insofern anzuschließen haben würde, als die bei dem Brennereigewerbe inimmittelst vielfach veränderte Betriebsweise die Ausschcheidung veralteter und die Aufnahme ergänzender neuer Bestimmungen erforderlich erscheinen läßt.

Die Deputation hat sich sonach mit der in betheiligten Kreisen bereits vielfach in Anregung gekommenen Frage, ob nicht die dermalige Besteuerung der Spiritusfabrikation, wonach bei mehligten Stoffen der Rauminhalt der Gefäße, in welchen dieselben eingemaischt werden, bei anderen die Menge des zur Spirituserzeugung verwandten Rohstoffes den Maaßstab für die Steuer abgiebt, durch eine auf das Product, den erzeugten Spiritus, zu basirenden Steuer zu ersetzen sei, nur insofern zu beschäftigen gehabt, als sie der vorliegenden Petition gegenüber sich als präjudicial darstellten würde.

In dieser Beziehung beschränkt man sich jedoch auf die Bemerkung, daß nach der Erklärung des von der Deputation zu ihren Berathungen zugezogenen Herrn Regierungscommissars, welcher die Antragsteller sich anschlossen, die in der gedachten Richtung eingeleiteten Erörterungen

noch so wenig zu einem bestimmten Resultate geführt haben, daß für jetzt und jedenfalls noch für geraume Zeit, namentlich bei dem entschiedenen Widerspruche einer großen Mehrzahl der betheiligten Producenten in Preußen, durchaus keine Aussicht auf eine Verwandlung der Maischsteuer in eine Productensteuer vorhanden, daher aber auch in der fraglichen Rücksicht kein Hinderniß zu befinden ist, auf den gegenwärtig gestellten, die oben angegebene beschränktere Tendenz verfolgenden Antrag einzugehen.

Zu Begründung dieses letzteren haben die Antragsteller hauptsächlich darauf Bezug genommen, daß die Zerstreutheit der gegenwärtig in Bezug auf die Branntweinsteuererhebung bestehenden und gehandhabten Bestimmungen es den Brennereibesitzern, deren Beamten und Bediensteten ungemein erschweren, sich eine genügende Kenntniß von denselben zu verschaffen, daß ferner die aus den betreffenden Oberbehörden ergehenden ergänzenden Bestimmungen und Declarationen häufig gar nicht oder doch nur zufällig zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gelangen. Hierdurch kämen auch die gewissenhaften Gewerbetreibenden nicht selten in die Lage, sich der Anschuldigung von Ordnungswidrigkeiten und selbst von Steuerdefraudationen auszusetzen. Endlich sei ein Theil jener Bestimmungen dem dermaligen technischen Standpunkte des Brennereibetriebes nicht mehr entsprechend, wodurch dem Betriebe selbst mancherlei über den Zweck der Steuercontrole hinausgehende Fesseln angelegt würden.

Das vorstehende Anführen der Antragsteller wird in der Hauptsache durch eine Vergleichung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Branntweinsteuer bestätigt und der Wunsch nach einer systematischen Zusammenstellung und Ueberarbeitung der fraglichen Vorschriften vielfach auch von anderer Seite, als durch das praktische Bedürfniß begründet, anerkannt.

Die dermalige Branntweinsteuergesetzgebung beruht bekanntlich auf einem im Jahre 1833 zwischen den Staaten des sogenannten engeren Steuervereins, Preußen, Sachsen und den Ländern des thüringischen Steuervereins, im Anschluß an den Zollvereinsvertrag abgeschlossenen Vertrage. Der Zweck und die Natur des letzteren bringen es, wie bei jedem Vereine dieser Art, mit sich, daß nicht bloß die Gesetze über die Steuererhebung, sondern auch die allgemeinen Normen für die Steuerregie in den verschiedenen Vereinsstaaten gleichmäßige sein müssen, und sonach auch Abänderungen in dieser Beziehung nur unter Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsmitglieder vorgenommen werden können.

Hieraus folgt, daß eine Revision der dermaligen Branntweinsteuergesetzgebung nicht von der königlich sächsischen Regierung einseitig würde bewirkt werden können.

Ist aber auch eine Zusammenfassung der bestehenden Bestimmungen in ein neues Gesetz ohne gleichzeitige Revision und theilweise Abänderung der ersteren theils nicht füglich ausführbar, theils, weil außerdem eine kaum vollendete Arbeit alsbald aufs Neue würde aufgenommen werden müssen, nicht wünschenswerth, so hat man sich überzeugen müssen, daß dem Antrage der Petenten, auch soweit er zunächst nur eine Codification der bestehenden Spiritussteuergesetzgebung bezweckt, nur durch ein gemeinsames Vorgehen der Vereinsregierungen würde entsprochen werden können.

Seiten des königlichen Regierungscommissars wurde die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, in der fraglichen Richtung auf den gestellten Antrag Schritte zu thun, er-